



Beitragsordnung der AG ARBEIT in Baden-Württemberg e.V. ab 2024

1. Zur finanziellen Absicherung der verbandlichen Arbeit erhebt die Arbeitsgemeinschaft Arbeit in Baden-Württemberg e.V. von ihren Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
2. Bei der Beitragsordnung wird unterschieden zwischen steuerbegünstigten Körperschaften im Sinne der Abgabenordnung, die als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg Projekte, die Angebote nach §2 der Satzung machen, vertreten und anderen Mitgliedern.
3. Für die der AG ARBEIT als Mitglieder beigetretenen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege errechnet sich die Beitragshöhe anhand der durch diesen Spitzenverband vertretenen Projekte, die Angebote nach § 2 der Satzung machen. Jeder Verband ordnet sich selbständig in eine der Gruppen nach 4. ein, Berechnungsgrundlage ist die Zahl der Projekte des Vorjahres. Die vorgenommene Eingruppierung ist der Geschäftsstelle mitzuteilen. Der entsprechende Jahresbeitrag wird an die Geschäftsstelle entrichtet und ist spätestens bis zum 30.06. des laufenden Jahres zu überweisen.
4. Die Beitragshöhe für beigetretene Spitzenverbände wird wie folgt festgelegt:

Gruppe 1:	bis zu 5 Projekte nach § 2 der Satzung	€ 500
Gruppe 2:	bis zu 30 Projekte nach § 2 der Satzung	€ 2.500
Gruppe 3:	mehr als 30 Projekte nach § 2 der Satzung	€ 5.000

Für neue Verbandsmitglieder aus dem Bereich der Spitzenverbände wird der Beitrag ab dem auf den Eintritt folgenden Monat anteilig berechnet.

5. Die anderen "Mitglieder der AG ARBEIT", die soziale Einrichtungen oder Unternehmen Angebote nach § 2 der Satzung durchführen entrichten Jahresbeiträge nach folgendem Schlüssel:
- | | | | |
|-----------|----------|-------------------|------------------------|
| Gruppe 1: | bis zu | 0,5 Mio. € Umsatz | 200,00 € Jahresbeitrag |
| Gruppe 2: | mehr als | 0,5 Mio. € Umsatz | 500,00 € Jahresbeitrag |
6. Kommt ein Mitglied nach dreimaliger schriftlicher Aufforderung seiner Beitragspflicht nicht nach bzw. liegt kein Antrag auf Sonderregelung vor, endet die Mitgliedschaft zum 31.12. des Kalenderjahres.
7. Kündigt ein Mitglied die Mitgliedschaft vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres, besteht satzungsgemäß Beitragspflicht bis zum 31.12, es sei denn, der Vorstand beschließt es anders.
8. Diese Beitragsordnung gilt ab 01.01.2008 und wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 12.06.2007. Änderungen wurden auf der Mitgliederversammlung am 25.11.2015 beschlossen. Neuerliche Änderungen wurden auf der Mitgliederversammlung am 23.11.2023 beschlossen.

Stuttgart, den 23.11.2023



gez. Dr. Annette Noller
(Vorstandsvorsitzende)



gez. Ralf Nuglisch (Stv. Vorstandsvorsitzender)



gez. Clemes Litterst (Stv. Vorstandsvorsitzender)